

*Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter,
rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG e. V.)*

Lückenhafte Wahrnehmung rechter Gewalt

Heike Kleffner

Praxismonitoring



Einleitung

Grundlagen dieses Beitrags sind Ergebnisse des unabhängigen Monitorings zum Ausmaß rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt der fachspezifischen Opferberatungsstellen im Dachverband VBRG e. V. sowie das journalistische Langzeitforschungsprojekt „Todesopfer rechter Gewalt seit 1990“ von ZEIT Online.

Ziel dieses Beitrags soll es sein, wesentliche Ergebnisse aus dem unabhängigen Monitoring der Opferberatungsstellen mit den Ergebnissen der bundesweiten Fallzahlen Politisch motivierter Kriminalität im Phänomenbereich PMK-rechts des Bundesinnenministeriums und des Bundeskriminalamtes für das Jahr 2024 zur vergleichen sowie Erfassungs- und Anwendungslücken aufzuzeigen. Darauf aufbauend werden Hinweise für die uneinheitliche Anwendung zentraler Reformen im Bereich Polizei und Justiz im Kontext von politisch motivierten Gewalttaten gegeben.

Der Definition zufolge gelten Delikte unter anderem dann als Politisch motivierte Kriminalität (PMK),

wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ... sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale ... richten oder ... gegen eine Person wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. unmittelbar aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden (BKA, 2024, S. 5).

Unter der Definition „Politisch motivierter Kriminalität-rechts“ nennt das BKA den folgenden Absatz: Der PMK-rechts

werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür

vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer ‚rechten‘ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer ‚rechten‘ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/ Ungleichwertigkeit der Menschen. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren“. Diese politisch motivierten Straftaten seien „in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren (BKA, 2024, S. 8).

Den Definitionen jeweils beigeordnet ist in einer Fußnote auch der Zusatz: „Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/der Betroffenen mit einzubeziehen.“

BGH-Entscheidung zu tödlichen Schüssen auf Geflüchteten

Am 13. Januar 2026 hat der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) eine Entscheidung von bundesweiter Bedeutung getroffen (Urteil vom 13. Januar 2026 – 1 StR 216/25): für Hinterbliebene und Überlebende mutmaßlich rassistisch motivierter Tötungsdelikte ebenso wie für Strafjustiz und Ermittlungsbehörden. Angesichts der anhaltenden Diskrepanz zwischen den Jahresbilanzen zum Ausmaß rassistischer, rechter und antisemitischer Gewalttaten der unabhängigen Opferberatungsstellen (VBRG, 2025) und der Jahresstatistiken des Bundeskriminalamts (BKA) zu Politisch rechts motivierter Kriminalität (PMK Rechts) und Hasskriminalität (BKA, 2025) wird deutlich: Sowohl die Ermittlungsbehörden als auch die Justiz tun sich noch immer schwer damit, die mörderische Dimension von Rassismus und Rechtsextremismus zu erfassen. Entsprechend uneindeutig ist der Befund, wie auf Länderebene bei Ermittlungsbehörden und in der Justiz die Reformen umgesetzt werden, die der Gesetzgeber als Konsequenz aus dem Versagen von Polizei und Justiz im NSU-Komplex in Form von Änderungen im Strafgesetzbuch, der Richtlinien für das

Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) und den polizeilichen Dienstvorschriften seit 2015 erlassen hat. Eine aktuelle Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen zur Anwendungspraxis des § 46 Abs. 2 Satz 2 Strafgesetzbuch im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz kam zu dem Ergebnis: „Die Interviews mit Fachleuten der Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte ließen ... erkennen, dass es einige Unsicherheiten beim Nachweis von Vorurteilmotiven gibt“ (Dreißigacker et al., 2025, S. 259).

Das zeigt sich beispielhaft im konkreten Fall des am 23. Dezember 2023 in Rickenbach (Baden-Württemberg) durch einen gezielten Kopfschuss aus nächster Nähe getöteten tunesischen Geflüchteten Mahdi ben Nacer: Der 1. Strafsenat am BGH hob am 13. Januar 2026 auf Antrag des Nebenklagevertreters der Schwester des Verstorbenen ein umstrittenes Urteil des Landgerichts Waldshut-Tiengen als rechtsfehlerhaft auf und gab damit der Revision der Nebenklage statt. Der 38-jährige Mahdi ben Nacer war einen Tag vor Heiligabend 2023 in den Räumen einer barackenartigen Notunterkunft, die er allein bewohnte, de facto „hingerichtet“ worden. Der Täter: ein evangelikaler Christ und AfD-Anhänger, der sich mit seiner Familie und zwei Dutzend engen Freund:innen in einem 50 Meter von der Unterkunft entfernten Wanderheim der Naturfreundejugend eingemietet hatte. Nach den tödlichen Schüssen kehrte er zur Familienfeier zurück, an Heiligabend schleppte er die Leiche in ein nahes Waldstück. Nach den Feiertagen zerlegte er den Körper von Mahdi ben Nacer mit einer Machete und warf die Körperteile in Maschendraht umwickelt sowie die Tatwaffe in den Rhein. Erst nachdem ein Hobbytaucher mehrere Monate nach der Tat zufällig den Kopf von Mahdi ben Nacer im Rhein entdeckte, kam es zu polizeilichen Ermittlungen. Eine 60-köpfige Sonderkommission konzentrierte sich dabei zunächst ausschließlich auf das soziale Umfeld des wegen Drogen- und Gewaltdelikten vorbestraften Getöteten – bis der Täter sich im Verlauf einer Öffentlichkeitsfahndung selbst bei der Polizei stellte.

In erster Instanz hatte das Landgericht Waldshut-Tiengen den 58-jährigen Familienvater auf der Grundlage einer Verfahrensabsprache nach § 257c Strafgesetzbuch im November 2024 wegen Totschlags und unerlaubten Waffenbesitzes zu einer Haftstrafe von sechs Jahren und zehn Monaten verurteilt (LG Waldshut-Tiengen, Urteil vom 18. November 2024, Az. 3 Ks 20 Js 5290/24).

Im schriftlichen Urteil verneinte das Landgericht sowohl das Mordmerkmal der Heimtücke als auch Rassismus als mutmaßliches Tatmotiv. Der 58-Jährige hatte laut Urteil nach einem beendeten Wortwechsel mit seinem späteren Opfer vor dem Wanderheim der Naturfreundejugend und der Unterkunft unvermittelt die nicht verschlossene Tür zu den Wohnräumen von Mahdi ben Nacer geöffnet und ihn mit einem Kopfschuss in die Schläfe getötet. Dafür verwendete der 58-Jährige eine nicht registrierte Pistole aus den Waffenbeständen der Landespolizei Hessen, für die er – im Gegensatz zu mehr als 40 weiteren Waffen – keine Waffenerlaubnis besaß¹ und die er aus Gründen, deren Aufklärung das Landgericht Waldshut-Tiengen versäumte, zu der Familienweihnachtsfeier in dem Naturfreundehaus in unmittelbarer Nähe zur Unterkunft mitnahm (Schmidt, 2024). Der 1. Strafsenat des BGH rügte, das Landgericht habe bei dem gezielten Kopfschuss auf Mahdi ben Nacer rechtsfehlerhaft das Mordmerkmal der Heimtücke verneint und die Arg- und Wehrlosigkeit des Getöteten nicht entsprechend berücksichtigt. Der Nebenklagevertreter der Schwester des Getöteten, Zouleikha ben Nacer, und die Vertreterin der Bundesanwaltschaft, die sich der Revision der Nebenklage angeschlossen hatte – wohingegen die Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen auf Rechtsmittel verzichtet hatte –, hatten in ihren Revisionsanträgen auch gerügt, dass sich das erstinstanzliche Gericht überhaupt nicht mit den verfestigt völkisch-rechtsextremen Einstellungen des Täters und mit Rassismus als möglichem Mordmerkmal auseinandergesetzt habe. Die dafür vorliegenden Beweismittel – unter anderem einschlägige Äußerungen in Chats sowie im sozialen und im Arbeitsumfeld des Angeklagten – seien vom erstinstanzlichen Gericht nicht entsprechend gewürdigt worden. Dennoch ging der 1. Strafsenat am BGH auf das Mordmerkmal Rassismus in der bisher veröffentlichten Fassung der Entscheidung nicht ein (Urteil vom 13. Januar 2026 – 1 StR 216/25).

¹ Als Jäger war er in Besitz eines Jagdscheins, welcher den Erwerb und Besitz von Jagdwaffen und Munition für die Jagdausübung ermöglicht.

Mangelndes Verständnis von Rassismus

Der gewaltsame Tod von Mahdi ben Nacer muss nun in einer neuen Hauptverhandlung an einer anderen Kammer des Landgerichts Waldshut-Tiengen neu aufgerollt werden. Rechtsanwalt Carsten Gericke, Nebenklagevertreter der Familie von Mahdi ben Nacer, betont: „Das Landgericht Waldshut-Tiengen hat das Tatgeschehen verharmlost und bagatellisiert. Mit der Entscheidung des 1. Strafsenats, das Urteil mitsamt dessen Feststellungen aufzuheben, besteht nun die Möglichkeit, die Art und Weise der Tötung neu zu würdigen und einen rassistischen Tathintergrund aufzuklären“ (VBRG, 2026). Die Berater:innen bei der spezialisierten Opferberatungsstelle Leuchtlinie in Baden-Württemberg, die Zouleikha ben Nacer seit Dezember 2024 unterstützen, verweisen darauf, dass die BGH-Entscheidung keinen Abschluss, sondern den nächsten Schritt auf einem weiterhin schwierigen Weg zu Aufklärung und Gerechtigkeit darstellt. Durch die erfolgreiche Revision habe die Familie nun „die Möglichkeit, als Nebenkläger:innen – im Gegensatz zum erstinstanzlichen Verfahren am Landgericht Waldshut-Tiengen – die neue Hauptverhandlung aktiv mitzugestalten und auf die konsequente Aufklärung aller Hinweise zu drängen“ (VBRG, 2026). Die in Tunesien lebende Familie des Getöteten war zwar von Beamten der Polizei Baden-Württemberg über dessen gewaltsamen Tod informiert, aber nicht auf ihre Rechte im Strafverfahren gegen den Täter hingewiesen worden. Erst nach Medienrecherchen kam es während der laufenden erstinstanzlichen Hauptverhandlung zu einem Kontakt zwischen den Hinterbliebenen und der Beratungsstelle Leuchtlinie in Baden-Württemberg. Durch deren Unterstützung konnte Zouleika ben Nacer dann auch einen Anwalt für das Revisionsverfahren gegen das erstinstanzliche Urteil beauftragen. Die Schwester des Getöteten betonte nach der BGH-Entscheidung: „Ich wünsche mir von einem neuen Prozess die Gerechtigkeit für meinen Bruder, die ihm bisher versagt wurde“ (VBRG, 2026). Die Tatsache, dass „der Täter meinen Bruder gewaltsam getötet und anschließend wie ein Tier zerlegt hat“, zeige: „Mahdi ist entmenslicht worden; der Täter hat ihn nicht als gleichwertigen Menschen angesehen“ (VBRG, 2026). Der antimuslimische Rassismus des Täters werde auch in dessen Brief aus der Untersuchungshaft deutlich, in dem dieser die Tat rechtfertigte und bedauerte, dass „leider noch 10 000 von denen in Deutschland herumlaufen“ würden (VBRG, 2026).

In den Statistiken des Landeskriminalamts Baden-Württemberg ist der gewaltsame Tod von Mahdi ben Nacer nicht als PMK-rechts-Tötungsdelikt verzeichnet. Mehr als 200 Menschen sind seit 1990 aus rechten, rassistischen und antisemitischen Motiven getötet worden. Mahdi ben Nacer gehört zu denjenigen 86 Todesopfern, die bislang nicht staatlich als Todesopfer rechter Gewalt anerkannt worden sind (Grunert et al., 2025). Der Fall weist viele Merkmale für den ambivalenten Umgang mit den Reformen bei Polizei und Justiz auf, die als Konsequenz aus dem NSU-Komplex umgesetzt wurden. Unter Nr. 15 der RiStBV (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) ist beispielsweise seit dem Jahr 2015 auf Empfehlung des ersten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag geregelt, dass bei der Aufklärung einer Tat auf rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe zu achten sei. Darüber hinaus wurde in der bundesweit verbindlichen Polizeivorschrift PDV 100 folgender Passus eingefügt: „Grundsätzlich sind in allen Fällen von Gewaltkriminalität rassistische und anderweitig politisch motivierte Hintergründe zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.“ Die Ermittler:innen im Fall Mahdi ben Nacer haben nach dem Geständnis des Täters die PDV 100 ganz offensichtlich ernst genommen. Das zeigt sich in den zahlreichen Aktenvermerken zur Auswertung der Belege für dessen rassistische und rechtsextreme Gesinnung, die Polizeibeamt:innen bei dem 58-Jährigen fanden und dokumentierten. Doch eine zweite Reform kam hier nicht zur Anwendung, die sich im Strafzumessungsparagrafen § 46 Abs. 2 Strafgesetzbuch findet. Durch die Erweiterung von § 46 Abs. 2 Satz StGB sollen „rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete oder sonstige menschenverachtende“ Beweggründe und die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille“ durch Staatsanwaltschaft und Gericht berücksichtigt werden. Hier sind die Staatsanwaltschaft und das Landgericht Waldshut-Tiengen keine Ausnahme. Forschungsergebnisse aus Nordrhein-Westfalen und des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen zur Anwendungspraxis zeigen, dass lediglich in weniger als 20 Prozent der Fälle die Berücksichtigung von Vorurteilsmotiven nach § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB überhaupt stattfindet (Klärner & Weins, 2024; Dreißigacker et al., 2025).

Lückenhafte Anwendung des PMK-Themenfeldkatalogs

Eine Antwort des Bundesinnenministeriums auf eine Kleine Anfrage zur Politisch motivierten Kriminalität rechts (PMK-rechts) der Bundestagsabgeordneten Clara Bünger (Die Linke) vom August 2025 unterstreicht die Befunde der Studien des Kriminologischen Forschungsinstituts und zeigt: Das reale Ausmaß rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalttaten wird durch das Bundeskriminalamt (BKA) und die Landeskriminalämter nur unvollständig und uneinheitlich erfasst (BT-Drs. 21/1418 vom 28. August 2025). Ein Vergleich mit dem Monitoring unabhängiger Opferberatungsstellen im Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG e. V.) zeigt in der Mehrzahl der Bundesländer erhebliche Abweichungen. Die Bundesländer mit den höchsten Fallzahlen rechter Gewalttaten pro 100 000 Einwohner:innen im Monitoring der Opferberatungsstellen (VBRG, 2025) sind nur teilweise identisch mit den Bundesländern, die das BKA für das Jahr 2024 als die fünf Spitzenreiter bei politisch motivierter Gewalt unter 16 Bundesländern ausweist: Im BKA-Ranking ist Mecklenburg-Vorpommern an der Spitze der 16 Bundesländer (mit 7.2 Fällen pro 100 000 Einwohner:innen), gefolgt von Thüringen (6.3 Fälle pro 100 000 Einwohner:innen), Hamburg (6.24 pro 100 000 Einwohner:innen), Sachsen-Anhalt (4.96 Fälle pro 100 000 Einwohner:innen) und Brandenburg (4.42 Fälle pro 100 000 Einwohner:innen) (vgl. BT-Drs. 21/1418 vom 28. August 2025). In der Jahresbilanz der Opferberatungsstellen zum Ausmaß rechter, rassistischer und antisemitischer Gewaltstraftaten (ohne Nötigungen und Bedrohungen) steht hingegen Berlin an der Spitze der 16 Bundesländer, wo die Beratungsstelle Reach Out und die Recherche und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS Berlin) 9.99 Fälle pro 100 000 Einwohner:innen registriert haben (BKA: 2.42 pro 100 000), gefolgt von Hamburg, wo die Beratungsstelle empower 9.5 Fälle pro 100 000 Einwohner:innen registrierte (BKA: 6.24), Sachsen-Anhalt mit von der Mobilen Opferberatung registrierten 8.3 Fällen pro 100 000 Einwohner:innen (BKA: 4.96), Mecklenburg-Vorpommern mit von der LOBBI registrierten 6.59 Fällen pro 100 000 Einwohner:innen (BKA: 7.2) und Brandenburg mit von der Opferperspektive e. V. registrierten 5.99 Fällen pro 100 000 Einwohner:innen (BKA: 4.42) und Thüringen mit von der Opferberatung ezra registrierten 5.82 Fällen pro 100 000 Einwohner:innen (BKA: 6.3) und Sachsen, wo die Opferberatung SUPPORT der RAA Sachsen 5.25 Fälle pro 100 000 Einwohner:innen registrierte (BKA: 3.06) (VBRG, 2025, BT-Drs. 21/1418 vom 28. August 2025).

Mit Ausnahme von Hamburg ist die Diskrepanz zwischen dem Monitoring der Opferberatungsstellen und den BKA-Zahlen in den westdeutschen Flächenländern und Stadtstaaten besonders gravierend und wirft die Frage auf, welche Ursachen dem zugrunde liegen. Hier reicht es nicht aus, darauf zu verweisen, dass es sich bei der PMK um eine Eingangsstatistik handelt und dass zwischen acht und zehn Prozent der von den Opferberatungsstellen erfassten Fälle nicht zur Anzeige gebracht worden sind. Vielmehr muss die Frage erörtert werden, inwieweit der Themenfeldkatalog der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) in den 16 Landespolizeien uneinheitlich angewendet wird. Dies wird an den nachfolgenden Beispielen aus Nordrhein-Westfalen und Bayern deutlich: Beim AfD-Bundesparteitag im Juni 2024 in Essen (NRW) verletzte ein 67-jähriger AfD-Delegierter einen Gegendemonstranten durch einen Biss in die Wade. Der AfD-Delegierte hatte sein Fahrzeug verlassen, nachdem er auf eine Blockade von AfD-Gegner:innen gestoßen war, lief dann in Richtung einer Polizeiabsperrung und geriet dort in eine Auseinandersetzung. Videoaufnahmen dokumentieren, wie er einem Gegendemonstranten dabei in die Wade biss. Eine vorangegangene körperliche Attacke auf ihn ist in den Aufnahmen nicht ersichtlich. In anschließenden öffentlichen Äußerungen auf Social Media brüstete sich der AfD-Kommunalpolitiker zudem mit dem Vorfall und äußerte sich herabwürdigend über den Betroffenen. Im anschließenden Strafverfahren behauptete er dann, es hätte sich um Notwehr gehandelt. Diese Darstellung überzeugte das Amtsgericht Essen allerdings nicht, das den 67-Jährigen in erster Instanz im September 2025 zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 50 Euro verurteilte. Obwohl es sich hier um eine offensichtlich politisch rechts motivierte Gewalttat gegen einen politischen Gegner handelt, wird der Vorfall nicht in der Statistik der PMK-rechts-Gewalttaten des LKA Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2024 genannt. Dies hat die Opferberatung Rheinland im Rahmen ihrer Recherchen für die Jahresbilanz 2024 festgestellt (vgl. Opferberatung Rheinland, 2025, LT-Drs. 18/12765 vom 19. März 2025). Auch in Bayern, wo es inzwischen eine bundesweit vorbildliche Kooperationsvereinbarung zwischen der für Hasskriminalität zuständigen Generalstaatsanwaltschaft und den Opferberatungsstellen BUD Bayern und BEFORE München gibt, weisen die PMK-rechts-Statistiken dennoch erhebliche Lücken auf. So weist die Beratungsstelle BUD Bayern darauf hin, dass mindestens 45 rechts, rassistisch und antisemitisch motivierte Gewaltdelikte, in denen nach Informationen der Opferberatungsstelle BUD Bayern von Betroffenen Strafanzeige gestellt beziehungsweise

Ermittlungen von Amts wegen eingeleitet wurden, in den PMK-rechts-Statistiken fehlen.² Zwei Fälle sollen hier beispielhaft genannt werden: In der Nacht vom 1./2. Juli 2024 kam es gegen zwei Uhr morgens in Nürnberg zu einem queerfeindlichen Angriff, bei dem der Täter einen jungen Mann mit einem Messer verletzte. Anschließend flüchtete der Täter, bis er von Polizeibeamt:innen in der Nähe des Tatortes gefasst werden konnte. Der Verletzte musste vom Rettungsdienst versorgt werden. Der Fall fehlt ebenso in den PMK-rechts-Statistiken wie ein rassistisch motivierter Angriff am 7. August 2024 auf einen Taxifahrer in Ansbach (Bayern) – hier wurde der Betroffene nach einschlägigen Beleidigungen gewürgt; auch in Anwesenheit der herbeigerufenen Polizeibeamten setzte der Täter die rassistischen Beleidigungen fort (BUD Bayern, 2025).

In der Auswertung der als PMK-rechts erfassten Gewalttaten und der Angriffszahlen, wie sie von den Opferberatungsstellen derzeit in zwölf Bundesländern in einem bundesweiten Monitoring erfasst werden, wird deutlich: Damit das reale Ausmaß rechter Gewalt und zeitnah Unterstützungsangebote für Angegriffene bekannt werden, braucht es in allen Bundesländern regelmäßige Austauschformate zwischen Ermittlungsbehörden und Opferberatungsstellen. Denn die Diskrepanz zwischen behördlichen Zahlen und dem unabhängigen Monitoring der Opferberatungsstellen zeigt: Das reale Ausmaß rechter Gewalt ist weitaus größer als bislang erfasst. Für Betroffene hat das unmittelbare Folgen – nicht allein für ihre Sicherheit, sondern auch für mögliche Entschädigungsleistungen. Für Politik und Gesellschaft bedeutet es, dass das Ausmaß der Gefahr nicht in seinem vollen Umfang sichtbar wird. Dabei ist insbesondere in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern im Wahljahr 2026 angesichts der besorgniserregenden Wechselwirkung zwischen den hohen Zustimmungswerten für die AfD und der Gewaltaffinität ihrer Wähler:innen und Funktionär:innen mit einer weiteren Normalisierung politisch rechts, rassistisch und antisemitisch motivierter Gewalt und Bedrohungen auszugehen. Schon in den Jahren 2016/2017 hatte ein Fünftel aller Befragten in einer repräsentativen Studie der Princeton University in Deutschland rassistische Hasskriminalität befürwortet, um Geflüchtete und Asylsuchende zu vertreiben. Fast die Hälfte der AfD-Wähler:innen

2 Die Opferberatungsstellen haben hierfür die von der Bundesregierung aufgeführte PMK-rechts-Fallliste der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage BT-Drs. 21/1418 vom 28. August 2025 ausgewertet und mit dem unabhängigen Monitoring verglichen.

befürwortete Aussagen wie „Fremdenfeindlichkeit gegen Flüchtlinge ist manchmal gerechtfertigt, auch wenn sie in Gewalt umschlägt“ (Dancygier, 2023, Table 1, S. 3, Hate Crime Support). Im Jahr 2024 wies eine Sonderauswertung der Mitte-Studie der Universität Bielefeld erneut darauf hin, dass die Befürwortung politischer Gewalt bei AfD-Wähler:innen mit 23 Prozent deutlich höher sei als bei Wähler:innen demokratischer Parteien (Union: 9.5 Prozent, SPD: neun Prozent, Linke: vier Prozent, Grüne: drei Prozent). Lediglich 48.5 Prozent – und damit weniger als die Hälfte der AfD-Anhängerschaft – sprachen sich für ein klares Nein zu Gewalt aus. Bei der Union lehnen 74 Prozent Gewalt ab, bei der SPD 79 Prozent (Zick & Eden, 2024, pollytix, 2024). Aus den Studien der Princeton University und der Universität Bielefeld ist klar ersichtlich: Es gibt eine besorgniserregende Wechselwirkung zwischen den hohen Zustimmungswerten für die AfD, der Gewaltaffinität ihrer Wähler:innen und Funktionär:innen und dem dramatischen Anstieg rassistischer, antisemitischer und rechter Gewalt, die sich in den polizeilichen Statistiken und im unabhängigen Monitoring der Opferberatungsstellen abbildet.

Literatur

Beratung Unterstützung Dokumentation (BUD) Bayern (2025). *Jahresbericht Rechte Gewalt in Bayern 2024*. https://bud-bayern.de/wp-content/uploads/2025/05/Beratungsstelle_BUD_Bayern_Jahresbericht_2024.pdf

Bundesgerichtshof (2026). *Pressemitteilung 007/2026 zum Urteil vom 13.01.2026, Aktenzeichen 1 StR 216/25*. <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/2026007.html?nn=10690868>

Bundeskriminalamt (2024). *Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität*. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/definitionssystem-pmk.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Bundesministerium des Innern & Bundeskriminalamt (2025). *Bundesweite Fallzahlen politisch motivierte Kriminalität 2024*. www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI25045_pmk2024-factsheet.pdf?__blob=publicationFile&v=7

BT-Drs. 20/14905 (2025). *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner und weiterer Abgeordneter der Gruppe Die Linken „Tötungsdelikte in Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität seit 1990“ vom 05.02.2025*.

BT-Drs. 21/1418 (2025). *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Doris Achelwilm, Violetta Bock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke – Drucksache 21/1331 – Politisch motivierte Kriminalität-rechts in den Bundesländern vom 28.08.2024*.

Coester, M. & Rotenburg, D. (2023). Vorurteilskriminalität vor Gericht – die Berücksichtigung von rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Zielen und Beweggründen gem. § 46 Abs. 2 S. 2 StGB im Rahmen der Strafzumessung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 106(4).

Dancygier, R. (2023). Hate crime supporters are found across age, gender, and income groups and are susceptible to violent political appeals. *Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America (PNAS)*, 120(7). <https://www.pnas.org/doi/10.1073/pnas.221275120>

Grunert, J., Kleffner, H., Staud, T. & Steinhagen, M. (2025, 7. Juli). *Todesopfer rechter Gewalt: Wieso fehlen 86 Tote in den Zahlen?*. ZEIT Online. www.zeit.de/gesellschaft/2025-07/todesopfer-rechter-gewalt-faelle-statistik-personen

Henningsmeier, I., Dreißigacker, A., Witthuhn, J., Bartsch, T. & Meier, B.-D. (2025). *Strafrechtliche Verfolgung von Vorurteilskriminalität. Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht im Umgang mit menschenverachtenden Motiven*. Nomos. www.inlibra.com/de/document/view/detail/uuid/951d06ad-ae9c-39a2-9800-c6aa9a610057

Klärner, K-D. & Weins, C. (2024). Vorurteilmotivierte Gewaltkriminalität vor Gericht – Eine empirische Analyse der Strafzumessung für Nordrhein-Westfalen 2012 bis 2019. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 107(3).

LT-Drs. 18/12765 (2025). *Antwort der Landesregierung Nordrhein-Westfalen auf die Kleine Anfrage 5087 des Abgeordneten Sven Wolf, SPD-Fraktion. Politisch motivierte Kriminalität Rechts im Jahr 2024, vom 19.03.2025*.

Opferberatung Rheinland und BackUp NRW (2025, 6. Mai). *Pressemitteilung Jahresbilanz 2024. Neuer Höchststand in NRW. Langversion*. www.opferberatung-rheinland.de/aktuelles/detail/jahresbilanz-rechter-gewalt-2024

pollytix strategic research gmbH (2024). *Politische Selbstverortung. AfD-Wählende im Fokus. Erkenntnisse aus der Forschung*. Berlin. https://pollytix.de/wp-content/uploads/2025/05/pollytix_AfD-Waehlende-im-Fokus-Erkenntnisse-aus-der-Forschung_August-2024.pdf

Rothenburg, J. & Coester, M. (2024). Auf dem Weg zu einer vollständigen Erfassung des Hellfelds von Vorurteilskriminalität? – Erkenntnisse und Leerstellen der neuen Justizstatistik Hasskriminalität. *Kriminologie – Das Online-Journal | Criminology – The Online Journal*, 4(6), 209–227.

Schmidt, C. (2024, 6. Dezember). *Mahdi Ben Nasr: Der Tote vom Hotzenwald*. ZEIT Online.

VBRG e. V. (2026, 13. Januar). Pressemitteilung *Erfolgreiche Revision der Angehörigen von Mahdi ben Nacer am Bundesgericht hat bundesweite Bedeutung für Hinterbliebene und Betroffene von mörderischen Rassismus*. https://verband-brg.de/pressemitteilung_bgh-hebt-urteil-im-fall-mahdi-ben-nacer-auf/

VBRG e. V. (2025, 20. Mai). Pressemitteilung *Rechte, rassistische und antisemitische Gewalt in Deutschland 2024*. <https://verband-brg.de/rechte-rassistische-und-antisemitische-gewalt-in-deutschland-2024-jahresbilanzen-der-opferberatungsstellen/>

VBRG e. V. (2025, 12. September). Pressemitteilung *Unvollständige Erfassung in Polizeistatistiken verschleiert Ausmaß rechter Gewalt*. <https://verband-brg.de/unvollstaendige-erfassung-in-polizeistatistiken-verschleiert-anstieg-und-ausmass-rechter-rassistischer-und-antisemitischer-gewalt/>

Zick, A. & Eden M. (2024). *Mitte, rechtsaußen oder rechtsdraußen? Sonderauswertung der Mitte-Studie 2022/23: Bericht zu den Einstellungen der AfD-Anhängerschaft im Vergleich vom 12. Juni 2024*. <https://blogs.uni-bielefeld.de/blog/ikgblog/entry/working-paper>